



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

EINGEGANGEN

20. MAI 2022



G7 GERMANY  
2022

Justizariat; IFG-Koordination; Be-  
hördlicher Datenschutz, Beschwer-  
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 19. Mai 2022

AZ 123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 067

BEZUG Ihre Anfrage vom 31. März 2022

ANLAGE 1 Liste

Sehr

ich habe Ihre E-Mail vom 31. März 2022 erhalten. Sie beantragen darin u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Parallel zur Anfrage vom 15. Mai 2018 (<https://fragdenstaat.de/anfrage/geschenke-an-mitarbeiterinnen-der-behorde-in-der-18-wahlperiode-1/>) stelle ich diese nun für die 19. Wahlperiode. Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde während der 19. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:*

- Art des Geschenkes*
- Wert*
- Verwendung.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten eine schriftliche Auskunft gemäß der beigefügten Aufstellung.
2. Die Kosten werden auf 50,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen beschränkt.

Nach diesem Maßstab wird die von Ihnen begehrte Auskunft durch Übermittlung der beigefügten Liste gewährt.


#### **II.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

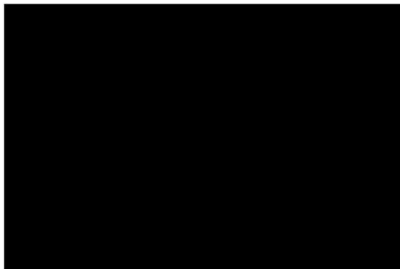
Die Gebühr bemisst sich bei Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch bei Herausgabe von Abschriften, nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 250,00 EUR vorgesehen. Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden mindestens 360 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR, 210 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR und 20 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich somit auf 357,50 EUR.

Mithin rechtfertigt der hier angefallene Verwaltungsaufwand die Gebührenfestsetzung auf 50,00 EUR.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von **50,00 EUR** unter Angabe des Verwendungszwecks:  **innerhalb eines Monats** nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu **überweisen**.

Mit freundlichen Grüßen



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.